



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT  
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

## **Faktenwissen Ungarn**

---

### **Steuerpolitik in Ungarn**

*Tamás Fonay*

**Nr.: 2024/02**

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung: Überblick der ungarischen Wirtschafts- und Fiskalpolitik nach der Wende von 1989..... | 1  |
| 2. Die Grundzüge der Fiskalpolitik nach 2010 .....   | 2  |
| 3. Die relevantesten Steuern im Überblick.....   | 4  |
| 3.1. Lohn- und Einkommenssteuer .....  | 5  |
| 3.2. Körperschaftssteuer .....   | 8  |
| 3.3. Kleinunternehmenssteuer .....   | 10 |
| 3.4. Die Mehrwertsteuer.....   | 11 |
| 4. Sektorale Sondersteuern .....   | 13 |
| 5. Fazit.....  | 13 |
| Literaturverzeichnis.....  | 15 |

## **1. Einleitung: Überblick der ungarischen Wirtschafts- und Fiskalpolitik nach der Wende von 1989**

In der Europäischen Union fällt die Steuerpolitik in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat verfügt daher über sein eigenes autonomes Steuersystem, während die EU selbst keine direkte Rolle bei der Erhebung von Steuern oder der Festlegung von Steuersätzen spielt. Die Steuerpolitik ist somit ein zentraler Pfeiler nationaler Souveränität.

Die Wettbewerbsfähigkeit der ungarischen Volkswirtschaft durchlief in den mehr als drei Jahrzehnten seit dem Systemwechsel von 1989 eine Reihe von tiefgreifenden Veränderungen. In einem dynamischen und sich schnell verändernden Marktumfeld, im globalen Wettbewerb auf den Weltmärkten und den sich öffnenden ostmitteleuropäischen Märkten mussten nach dem Fall des Eisernen Vorhangs radikale Reformen der ungarischen Volkswirtschaft vorgenommen werden. Wie im Falle anderer postsozialistischer Staaten reformierte auch die ungarische Regierung das Steuersystem umfassend.<sup>1</sup>

Die Prioritäten der ungarischen Wirtschaftspolitik nach der Wende waren die Abschaffung der Planwirtschaft, der rasche Aufbau einer Marktwirtschaft sowie die drastische Reduzierung staatlicher Eingriffe und Beteiligungen, womit man den damals vorherrschenden neoliberalen Vorbildern aus dem Westen folgte. Die Fiskalpolitik der Wende baute auf der Geld- und Steuerpolitik von 1995-1996 auf, insbesondere auf der wirtschaftlichen Stabilisierung. In jenen Jahren lag der Fokus der Geldpolitik auf der Inflationsbekämpfung und der ihr untergeordneten Wechselkurs- und Zinspolitik, während die Steuerpolitik das Ziel hatte, die Deckung der Haushaltsausgaben in den turbulenten Zeiten der Wendejahre zu gewährleisten.<sup>2</sup> In der andauernden wirtschaftlichen Krisensituation der Jahre nach dem Systemwechsel waren mitunter zusätzliche Steuereinnahmen sowie kurzfristige Ausgabenkürzungen erforderlich. Diese Tendenz, obwohl Anfang der Jahrtausendwende eigentlich eine wirtschaftliche Konsolidierung hätte stattfinden sollen, verstärkte sich nach 2004 zunehmend. Unter anderem aus diesen Gründen traf die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 Ungarn mit voller Wucht, deren Ursachen nicht nur auf äußere Umstände zurückzuführen waren, sondern eben auch in den Entscheidungen der Vergangenheit lagen.<sup>3</sup>

Die Folgen der Versuche, den „natürlichen“ wirtschaftlichen Schock nach den Jahren des EU-Beitritts zu mildern, der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 sowie der

---

<sup>1</sup> Vgl. (Parragh 2015).

<sup>2</sup> Vgl. ebd.

<sup>3</sup> Vgl. (Szilovics 2014).

Wirtschafts- und Steuerpolitik der zwei Jahrzehnte nach dem Systemwechsel summierten sich, weshalb die bereits zuvor bestehenden Probleme vertieft wurden. Außerdem belastete das Steuersystem vor 2010 das Arbeitseinkommen im Vergleich zum Konsum übermäßig, wodurch es sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer dazu ermutigte, einen Teil ihrer Tätigkeiten im Verborgenen zu halten.<sup>4</sup> Das Steuersystem in den Jahren nach 2000 war nicht in der Lage, das Wirtschaftswachstum ausreichend zu unterstützen und die ungarische Wirtschaftspolitik auf einen nachhaltigen Gleichgewichtspfad zu bringen.

Nach dem Erdrutschsieg der Parteien Fidesz (Bund Junger Demokraten) und KDNP (Christlich-Demokratische Volkspartei) im Jahr 2010 fing eine neue Ära der ungarischen Wirtschaftspolitik an, inklusive der Fiskal- und Steuerpolitik. Die zweite Orbán-Regierung beendete die neoliberale Ära und orientierte ihre Wirtschaftspolitik entlang anderer Prioritäten, wie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ungarischer Firmen, der Reformierung des Steuersystems oder der Ausweitung der Familienförderung. Diese Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsablauf zur Förderung der nationalen Souveränität, basierend auf bürgerlichen Prinzipien und nationalen Werten, wurden schrittweise ausgeweitet.

Die bürgerlich-konservative, von der Regierung als „unorthodox“ deklarierte Wirtschaftspolitik wollte den Schuldenabbau und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit nicht durch die Einführung neuer Sparpakete, sondern durch eine gerechte Besteuerung erreichen. Letztlich war es das langfristige Ziel der staatlichen Steuerpolitik, das finanzielle Wachstum der Volkswirtschaft, d. h. der Unternehmen und der privaten Haushalte, zu unterstützen. Aufbauend auf einem gewichtigen Instrument der Fiskalpolitik – der Besteuerung – lag der Schwerpunkt nach 2010 auf der Umstrukturierung des Steuersystems sowie der Besteuerung multinationaler Unternehmen und Banken, die bis dahin nicht oder kaum besteuert worden waren. Die strategischen Ziele konzentrierten sich auf die Erreichung eines mittel- und langfristigen Haushaltsgleichgewichts durch die Ausweitung der Beschäftigung und die Wiederankurbelung des Wachstums.<sup>5</sup> Die nach 2010 durchgeführte umfassende Steuerreform war ein entscheidendes und unverzichtbares Element der Krisenbewältigungsstrategie.

## **2. Die Grundzüge der Fiskalpolitik nach 2010**

In wirtschaftspolitischer Hinsicht lassen sich die 2010-er Jahre in zwei Phasen unterteilen, die sich auch in den steuerlichen Maßnahmen widerspiegeln. In der ersten Hälfte des Jahrzehnts

---

<sup>4</sup> Vgl. (Parragh 2015).

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

standen die wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten und die Krisenbewältigung – insbesondere das hohe Staatsdefizit und die Auslandsverschuldung sowie eine geringe Arbeitsmarktaktivität – im Fokus. In dieser Zeit wurde versucht, diese Probleme zu lösen, damit in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts der Schwerpunkt der wirtschafts- und fiskalpolitischen Maßnahmen auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit einhergehend die Förderung von Investitionen gelegt werden konnte<sup>6</sup>. Die Covid-19-Pandemie erforderte zwar am Ende des Jahrzehnts vorübergehende Eingriffe, dennoch brauchte es keinen grundlegenden Richtungswechsel.

Die Schwerpunktverschiebungen des Steuersystems nach 2010 lassen sich in fünf Bereiche unterteilen:

### 1. Steuersenkung

Das Hauptziel für das gesamte Steuersystem bestand darin, das im regionalen Vergleich hohe Niveau der Steuerbelastung zu senken. In der Zeit des Abbaus wurde die Abgabenquote – d.h. das Verhältnis der Steuern und Sozialabgaben zum Bruttoinlandsprodukt – beibehalten, erst gegen Ende des Jahrzehnts konnte diese erheblich reduziert werden.<sup>7</sup>

### 2. Besteuerung des Konsums

Im Vergleich zur früheren Praxis wurde der Schwerpunkt der Besteuerung nicht mehr auf die Einkommen, sondern auf den Konsum gelegt. Darüber hinaus wurden die Steuern auf verschiedene gesundheitsschädliche Produkte (Zigaretten, Zucker, etc.) erheblich erhöht.

### 3. Vereinfachung und Senkung der Einkommenssteuer

Die Struktur der Steuern auf das Arbeitseinkommen wurde geändert, womit die Steuerlast deutlich sank: Ab 2011 wurde ein einheitlicher Einkommenssteuersatz (Flat-Tax) eingeführt. Ziel der Reform war es, Anreize für Erwerbslosigkeit und Einkommensverschleierung zu verringern, die Schaffung von Beschäftigungsanreizen und die familienpolitischen Aspekte des Steuersystems zu verbessern. Diese Schwerpunktverschiebung war ein wichtiger Meilenstein im Kampf gegen die Schwarzarbeit, da die hohe Steuerbelastung des Einkommens zuvor Arbeitgeber dazu motivierte, Beschäftigung im Verborgenen zu halten. Dies spiegelte sich ebenso in der jährlichen Gesamtzahl der Lohn- und Einkommensteuerzahler wider. Im Jahr 2001 gab es 4.428.404 abgegebene Steuererklärungen, im Jahr 2016 betrug diese Zahl bereits

---

<sup>6</sup> Vgl. (Pénzügyminisztérium 2021), S. 7-9.

<sup>7</sup> Im Jahr 2022 betrug die Abgabenquote in Ungarn 35,1 % (1995: 40,4 %, 2005: 36,7 %, 2015: 38,9 %, 2016: 39,2 %, 2017: 38 %, 2018: 37 %, 2019: 36,5 %, 2021: 33,9 %), während der EU-Durchschnitt im Jahr 2022 bei 41,2 % lag (1995: 39,2 %, 2005: 38,9 %, 2015: 39,7 %, 2016: 39,9 %, 2017: 40,1 %, 2018: 40,3 %, 2019: 40,2 %).

5.067.665 und im Jahr 2021 4.998.343<sup>8</sup>. Außerdem beabsichtigte die Orbán-Regierung mit diesem Schritt, den Menschen ihre Souveränität und bürgerliche Freiheit zurückzugeben, damit sie selbst entscheiden könnten, was sie mit dem durch die gesenkte einstufige Lohn- und Einkommensteuer gewonnenen Geld machen wollten.

#### 4. Steuerliche Entlastung der Unternehmen und Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

Bei der Unternehmensbesteuerung lag der Schwerpunkt auf der Verringerung der Belastung und der Förderung von Investitionen, wobei das Hauptaugenmerk auf den kleineren und mittleren Unternehmen und den für das Wachstum wichtigen Exportsektoren lag. Der Körperschaftssteuersatz wurde in zwei Stufen auf 9 Prozent gesenkt. Ebenso wurden an der Steuerstruktur erhebliche Änderungen vorgenommen, um Investitionen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

#### 5. Abbau der Administration und Bekämpfung der Schattenwirtschaft

Im Bereich der Steuerverwaltung lag die umfassende Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Vordergrund. Die verschiedenen Instrumente, die eine Datenerfassung in Echtzeit ermöglichen (Online-Kassen, Online-Rechnungsstellung), trugen wesentlich dazu bei, risikobehaftete Steuerzahler besser zu erfassen und die Schattenwirtschaft zu bekämpfen. Verbesserungen, wie die im Voraus ausgefüllten Steuererklärungen<sup>9</sup> oder gezielte Online-Informationen über Steuervergünstigungen, ermöglichten dem Finanzamt, seinen Dienstleistungscharakter zu stärken und den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren.<sup>10</sup>

### 3. Die relevantesten Steuern im Überblick

Zwischen 2016 und 2021 ging die Anzahl der Steuerarten in Ungarn stetig zurück und sank von 60 auf 51.<sup>11</sup> Der Krieg in der Ukraine und dessen sozioökonomische Veränderungen im Jahr 2022 zwangen die Regierung, die Anzahl der Steuern – z. B. durch vorübergehend eingeführte Übergewinnsteuer – wieder auf 61 zu erhöhen.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, NAV évkönyv 2022 2023).

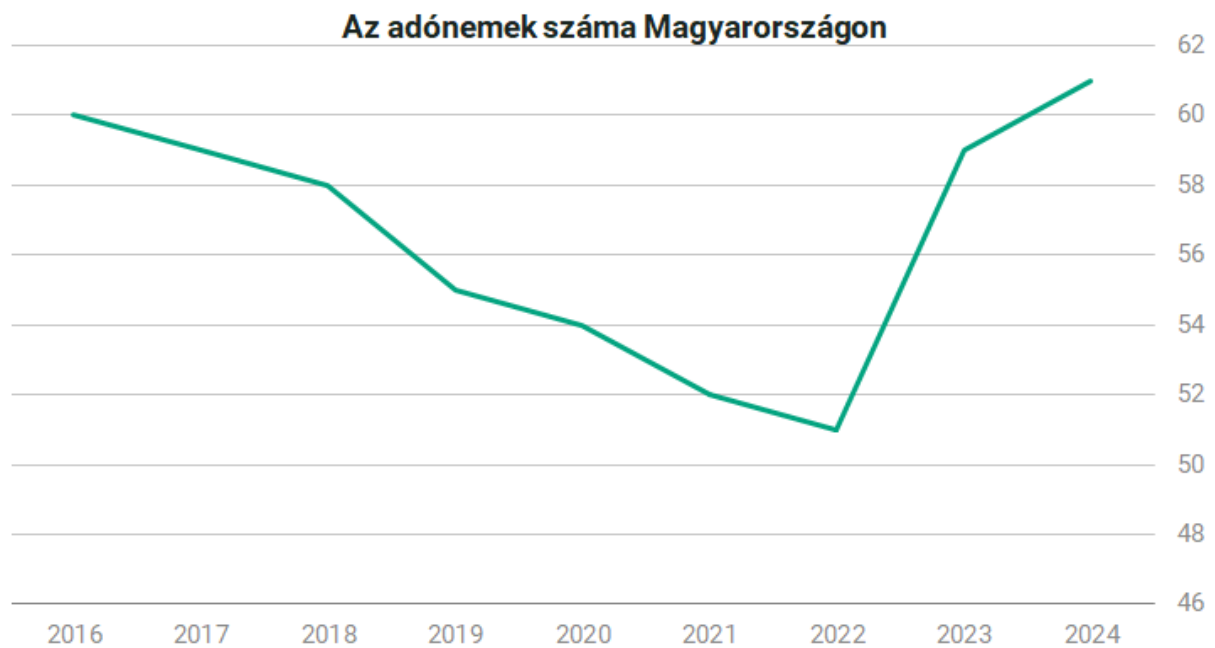
<sup>9</sup> Privatpersonen bekommen ihre Steuererklärungen kostenlos und automatisch vom Finanzamt online vorgelegt. Bei Bedarf kann sie geändert und ergänzt sowie anschließend abgegeben werden. Wenn man die Steuererklärung bis zum Stichtag nicht genehmigt, wird diese automatisch angenommen und in der vorgelegten Form vom Finanzamt bearbeitet.

<sup>10</sup> Vgl. ebd.

<sup>11</sup> Vgl. (Portfolio 2022).

<sup>12</sup> Vgl. (Jalsovszky 2024).

**Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Steuern in Ungarn**



Quelle: (Jalsovszky 2024), Stand: 15.04.2024.

### 3.1. Lohn- und Einkommenssteuer

Am 1. Januar 2011 wurde die seit der Wende angewandte mehrstufige Einkommenssteuer durch eine einstufige abgelöst. Die Flat-Rate-Tax wurde von 2011 bis 2016 auf 16 Prozent und ab 2016 auf 15 Prozent festgesetzt.

**Tabelle 1: Entwicklung der Einkommensteuer in Ungarn seit 1996**

| Zeitraum                           | In Bezug auf die Steuerbemessungsgrundlage<br>(jährliches Gesamteinkommen)  |
|------------------------------------|---|
| 1. Januar 1996 – 31. Dezember 2000 | oberer Steuersatz: 48 % (ab 900.001 HUF)<br>5. Steuersatz: 44 % (zw. 550.001 – 900.000 HUF)<br>4. Steuersatz: 40 % (zw. 380.001 – 550.000 HUF)<br>3. Steuersatz: 35 % (zw. 220.001 – 380.000 HUF) |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
|                                | <p>2. Steuersatz: 25 % (zw. 150.001 – 220.000 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 20 % (bis 150.000 HUF)</p>  |
| 1. Januar – 31. Dezember 2001  | <p>oberer Steuersatz: 40 % (ab 1.050.001 HUF)</p> <p>mittlerer Steuersatz: 30 % (zw. 480.001 – 1.050.000 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 20 % (bis 480.000 HUF)</p> |
| 1. Januar – 31. Dezember 2002  | <p>oberer Steuersatz: 40 % (ab 1.200.001 HUF)</p> <p>mittlerer Steuersatz: 30 % (zw. 600.001 – 1.200.000 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 20 % (bis 600.000 HUF)</p> |
| 1. Januar – 31. Dezember 2003  | <p>oberer Steuersatz: 40 % (ab 1.350.001 HUF)</p> <p>mittlerer Steuersatz: 30 % (zw. 650.001 – 1.350.000 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 20 % (bis 650.000 HUF)</p> |
| 1. Januar – 31. Dezember 2004  | <p>oberer Steuersatz: 38 % (ab 1.500.001 HUF)</p> <p>mittlerer Steuersatz: 26 % (zw. 800.001 – 1.500.000 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 18 % (bis 800.000 HUF)</p> |
| 1. Januar – 31. Dezember 2005  | <p>oberer Steuersatz: 38 % (ab 1.500.001 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 18 % (bis 1.500.000 HUF)</p>   |
| 1. Januar – 31. Dezember 2006  | <p>oberer Steuersatz: 36 % (ab 1.550.001 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 18 % (bis 1.550.000 HUF)</p>   |
| 1. Januar 2007 – 30. Juni 2009 | <p>oberer Steuersatz: 36 % (ab 1.700.001 HUF)</p> <p>unterer Steuersatz: 18 % (bis 1.700.000 HUF)</p>   |



|   |  |
|---|--|
| 1. Juli (rückwirkend ab 1. Januar 2009) – 31. Dezember 2009 | oberer Steuersatz: 36 % (ab 1.900.001 HUF)<br>unterer Steuersatz: 18 % (bis 1.900.000 HUF) |
| 1. Januar – 31. Dezember 2010                               | oberer Steuersatz: 32 % (ab 5.000.001 HUF)<br>unterer Steuersatz: 17 % (bis 5.000.000 HUF) |
| 1. Januar 2011 – 31. Dezember 2015                          | 16 %   |
| Seit 1. Januar 2016   | 15 %   |

Eigene Darstellung. Quelle: (1995. évi CXVII. törvény a személyi jövedelemadóról 1995), Stand: 25.04.2024.

Es ist das Ziel der Orbán-Regierungen, die Familien und die Familiengründung zu unterstützen. Aus diesem Grund gibt es verschiedene Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen: Befreiung von der Einkommenssteuerpflicht für Mütter mit vier oder mehr Kindern und für junge Erwachsene unter 25 Jahren, die persönliche Steuererleichterung, der Freibetrag für erstverheiratete Paare sowie die Steuererleichterung der Familien.<sup>13</sup>

Vier oder mehr Kinder erziehende Mütter müssen keine Einkommenssteuer mehr zahlen. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn z. B. eine Frau mit ihrem zweiten Ehemann vier Kinder hat, jedoch nur zwei eigene und zwei von ihrem zweiten Mann.<sup>14</sup>

Darüber hinaus müssen junge Menschen unter 25 Jahren, die einer Teil- oder Vollzeitbeschäftigung nachgehen, seit 1. Januar 2022 keine Einkommenssteuer zahlen.<sup>15</sup> Die Freistellung gilt bis zu dem von dem Statistischen Zentralamt im Juli des Vorjahres veröffentlichten Durchschnittsverdienst. Dies bedeutet, dass im Jahr 2024 die Steuererleichterung bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 576 601 Forint in Anspruch genommen werden kann, was die zu zahlende Steuer um 86 490 Forint reduziert.

Um den Freibetrag für erstverheiratete Paare in Anspruch nehmen zu können, muss mindestens einer der Ehegatten zum ersten Mal verheiratet sein. Ein Mitglied des Paares, das nicht zum

<sup>13</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, Szja-kedvezmények 2024).

<sup>14</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, Négy vagy több gyermeket nevelő anyák kedvezménye 2024).

<sup>15</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, 25 év alatti fiatalok kedvezménye 2024).

ersten Mal verheiratet ist, kann die Leistung aber ebenfalls beantragen. Die Höhe der Ermäßigung hat sich in den letzten Jahren nicht geändert, sie beträgt 5 000 HUF netto/Monat.<sup>16</sup>

Die persönliche Steuererleichterung können Menschen mit Behinderung beziehen. Die Erleichterung kann auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwerbehinderung oder einer Entscheidung über den Anspruch auf Invaliditätsrente bzw. Invalidengeld beantragt werden. Der Betrag der Erleichterung betrug im Jahr 2023 monatlich 77.300 HUF.<sup>17</sup>

Die Höhe der Steuererleichterung für Familien hängt von der Anzahl der Kinder ab und steigt progressiv an, sodass der Freibetrag pro Kind höher ist, je mehr Kinder es gibt. In der Praxis bedeutet dies, dass dem Empfänger dieser Steuererleichterung, wenn es eine unterhaltsberechtigten Person in der Familie gibt, 10.000 HUF, bei zwei Kindern 20.000 HUF pro unterhaltsberechtigten Person, bei dreien oder mehr 33.000 HUF pro unterhaltsberechtigten Person mehr Nettoeinkommen zur Verfügung steht.<sup>18</sup>

Außerdem wurde ab dem 1. Januar 2023 eingeführt, dass Mütter, die älter als 25, aber noch unter 30 sind, keine Einkommenssteuer zahlen müssen.<sup>19</sup>

Ferner ist eine Besonderheit des ungarischen Steuersystems, dass der Steuerpflichtige in seiner persönlichen Steuererklärung ein Prozent des Gesamtbetrags der persönlichen Einkommensteuer für eine gemeinnützige Organisation und ein weiteres Prozent für eine eingetragene Kirche oder Religionsgemeinschaft spenden kann. Nach der Bestimmung wird die Summe der jeweiligen Organisation oder Kirche gutgeschrieben. Wird diese Form der Spende nicht beantragt, verbleibt das Steuergeld in der Staatskasse.<sup>20</sup> Von dieser Möglichkeit machten im Jahr 2023 1,83 Millionen Personen Gebrauch.<sup>21</sup>

### 3.2. Körperschaftsteuer

Die ungarische Körperschaftsteuer – ähnlich der persönlichen Einkommensteuer – ist eine einstufige Steuer in Höhe von 9 %. Ungarn hat somit den niedrigsten Körperschaftsteuersatz in der Europäischen Union. Als Bemessungsgrundlage dient dabei das jährliche Ergebnis des Unternehmens vor den Abgaben.<sup>22</sup> Darüber hinaus müssen Unternehmer eine Gewerbesteuer

---

<sup>16</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, Első házások kedvezménye 2024).

<sup>17</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, Személyi kedvezmény 2024).

<sup>18</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, Családi kedvezmény 2024).

<sup>19</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, 30 év alatti anyák kedvezménye 2024).

<sup>20</sup> Vgl. (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, Rendelkezés az adó 1+1 százalékaról 2022).

<sup>21</sup> Vgl. (Economx 2023).

<sup>22</sup> Vgl. (Budapesti Kereskedelmi és Iparkamara 2024).

in ihrer Gemeinde zahlen. Der Steuersatz variiert nach dem Ort der Niederlassung oder des Unternehmenssitzes, darf jedoch im Jahr maximal 2 % der Nettoumsatzerlöse betragen.<sup>23</sup>

**Tabelle 2: Entwicklung der Körperschaftssteuer in Ungarn seit 1997**

| <b>Zeitraum</b>                       | <b>Bezug auf die Steuerbemessungsgrundlage (in%)<sup>24</sup></b> |
|---------------------------------------|---|
| 1. Januar 1997 – 31. Dezember<br>2003 | 18 %  |
| 1. Januar 2004 – 31. Dezember<br>2005 | 16 %  |
| 1. Januar 2006 – 31. Dezember<br>2007 | 16 %, aber unter 5 Millionen HUF Bemessungsgrundlage<br>10 %      |
| 1. Januar 2008 – 31. Dezember<br>2009 | 16 %, aber unter 50 Millionen HUF Bemessungsgrundlage<br>10 %     |
| 1. Januar 2010 – 31. Dezember<br>2016 | 19%, aber unter 500 Millionen HUF Bemessungsgrundlage<br>10 %     |
| seit 1. Januar 2017                   | 9 %   |

Eigene Darstellung. Quelle: (1990. évi C. törvény a helyi adókról 1990), Stand: 25.04.2024.

Im Falle der 2022 eingeführten sogenannten globalen Mindeststeuer von 15% bekam Ungarn von der EU und der OECD die Möglichkeit einer Sonderregelung, damit das Land dem vorbereiteten Vorschlag zustimmen konnte, ohne dabei die Steuersätze erhöhen zu müssen. Der Kern der globalen Mindeststeuer besteht darin, dass sie den Steuersatz auf der Ebene international tätiger Unternehmen auf mindestens 15% erhöht, indem sie bei einer geringeren tatsächlichen Steuerbelastung die Konzerne zur Zahlung zusätzlicher Steuern verpflichtet. Ungarn übernahm letztendlich die Einführung dieser Zusatzbesteuerung, daher unterliegen in Ungarn tätige Konzerngesellschaften der Zusatzbesteuerung in Ungarn. Gegenstand der globalen Mindeststeuer sind dabei die in Ungarn tätigen Tochterunternehmen multinationaler

<sup>23</sup> Vgl. (1990. évi C. törvény a helyi adókról 1990).

<sup>24</sup> Vgl. Die Steuer basiert auf dem Gewinn vor Steuern im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, bereinigt um gesetzliche Anpassungen.

Konzerne, deren Jahresumsatz in mindestens zwei von vier Jahren vor dem aktuellem Jahresabschluss 750 Millionen Euro erreicht. Solche Unternehmen müssen – trotz des Körperschaftsteuersatzes von 9 Prozent, der unter der 15-Prozent-Marke liegt – nicht unbedingt eine zusätzliche Steuer abführen, da zunächst bestimmte andere Steuern und Abgaben bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes berücksichtigt werden können. Diese umfassen die Gewerbesteuer, die Sondersteuer der Energieversorger und den Innovationsbeitrag.<sup>25</sup>

### 3.3. Kleinunternehmenssteuer

Die Kleinunternehmenssteuer (kurz: Kiva) ist eine vereinfachte Steuer, da sie zwei andere Unternehmenssteuern ersetzt: die Sozialbeitragssteuer und die Körperschaftssteuer. Diese Kiva wurde am 1. Januar 2013 eingeführt, gleichzeitig mit einer weiteren Pauschalsteuer für Kleinunternehmen und Selbstständige (Kata). Beide wurden ins Leben gerufen, um in einer wirtschaftlich schwierigen Lage die Beschäftigung zu fördern und die Schwarzarbeit zurückzudrängen.

Alle Unternehmenstypen unterliegen der Kiva, wenn der Jahresumsatz 3 Mrd. HUF (etwa 7,8 Mio. Euro) und die Zahl der Beschäftigten 50 nicht übersteigt. Die Steuerbemessungsgrundlage der Kiva ist die Summe der persönlichen Auszahlungen und der genehmigten Dividenden, die Mindeststeuerbemessungsgrundlage ist der Betrag der persönlichen Auszahlungen.<sup>26</sup>

**Tabelle 3: Entwicklung der Kleinunternehmenssteuer in Ungarn seit 2013**

| <b>Zeitraum</b>                     | <b>In Bezug auf die Steuerbemessungsgrundlage</b> |
|-------------------------------------|---|
| 1. Januar 2013 – 31. Dezember 2016. | 16 %  |
| 1. Januar – 31. Dezember 2017       | 14 %  |
| 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2019  | 13 %  |

<sup>25</sup> (Felkai 2023). Der Innovationsbeitrag ist eine Abgabe bestimmter Unternehmen zugunsten ungarischer Forschung, Entwicklung und Innovation.

<sup>26</sup> Vgl. (2012. évi CXLVII. törvény a kisadózó vállalkozások tételes adójáról és a kisvállalati adóról 2012).

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| 1. Januar – 31. Dezember 2020 | 12 % |
| 1. Januar – 31. Dezember 2021 | 11 % |
| seit 1. Januar 2022           | 10 % |

Eigene Darstellung. Quelle: (2012. évi CXLVII. törvény a kisadózó vállalkozások tételes adójáról és a kisvállalati adóról 2012), Stand: 25.04.2024.

Die Kata-Steuer dagegen ist eine Pauschalsteuer für Kleinunternehmen und Selbstständige. Sie stellt eine steuerliche Vorzugsregelung dar, die es ihnen ermöglicht, einen festen monatlichen Steuerbetrag zu entrichten. Dadurch kann diese Klientel ihre wichtigsten öffentlichen Abgaben decken und ihre Tätigkeit mit minimalem Verwaltungsaufwand ausüben. Diese Form der Besteuerung bündelt alle Steuern und Pflichtbeiträge (z. B. Krankenversicherung) in sich. Ab dem 1. September 2022 wurde die Regelung für die Kata-Steuer geändert, seitdem können nur noch Selbstständige, die ihre Beschäftigung hauptberuflich ausüben, diese Steuerregelung wählen. Außerdem dürfen Selbstständige – ausgenommen sind von dieser Regelung die Taxifahrer – nach dem Steuerverwaltungsgesetz keine Einkünfte von einer juristischen Person, einschließlich ausländischer juristischer Personen, erhalten. Selbstständige, die die Kata entrichten, dürfen Produkte und Dienstleistungen nur an natürliche Personen verkaufen oder erbringen, nicht aber an Unternehmen oder juristische Personen. Wer seine Einkünfte von Unternehmen oder juristischen Personen erhalten sollte (also Rechnungen an diese ausstellt), verliert automatisch seinen Anspruch auf die Kata. Diejenigen, die diese Steuerform wählen, müssen bis zu einem jährlichen Nettoumsatz von 18 Mio. HUF nur eine Pauschalsteuer von 50.000 HUF im Monat zahlen. Ab 18 Mio. HUF wird die Differenz jedoch zusätzlich mit 40 % besteuert.<sup>27</sup>

#### 3.4. Die Mehrwertsteuer

Während der Fokus der Besteuerung vor 2010 auf der Einkommenssteuer lag, war es das Anliegen der neuen bürgerlich-konservativen Regierung, einen Großteil der Steuerlast auf die Mehrwertsteuer umzulagern. Der Mehrwertsteuersatz beträgt derzeit in Ungarn 27 % und ist damit der höchste in der Europäischen Union.

---

<sup>27</sup> Vgl. (Jacsmenik 2020).

Die Mehrwertsteuer wurde in Ungarn im Jahr 1988 eingeführt, um das davor herrschende sozialistische – kaum vorhandene – Steuersystem zu reformieren und die ungarische Volkswirtschaft für die Öffnung der Marktwirtschaft vorzubereiten. Mit dem Beitritt Ungarns zur EU im Jahr 2004 wurden die Mehrwertsteuersätze an die EU-weit geltenden allgemeinen Vorschriften zur Mehrwertsteuer angepasst und von 0 % auf 5 % bzw. von 12 % auf 15 % erhöht, während der höchste Mehrwertsteuersatz unverändert bei 25 % blieb. Die ermäßigte 5 %-Steuer wurde unter anderem auf Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel und Bücher erhoben, die zuvor einem 12 %-Satz unterlagen. Die ermäßigte 15 %-Steuer wurde unter anderem auf Lebensmittel, Kraftstoffe, Gastronomiegewerbe und Personenbeförderung erhoben. Ab 2006 wurde jedoch der Höchstsatz auf 20 % gesenkt, dann ab dem 1. Juli 2009 auf zwei Sätze aufgeteilt, von denen einer auf 25 % erhöht wurde und der andere einen reduzierten Mehrwertsteuersatz von 18 % für bestimmte Produkte darstellte. Ab dem 1. Januar 2012 wurde der höhere Steuersatz auf 27 % erhöht.<sup>28</sup>

**Tabelle 4: Mehrwertsteuersätze im Jahr 2024**

| <b>Produkte/Dienstleistungen</b>   | <b>Mehrwertsteuersatz</b> |
|--|---------------------------|
| <b>Generell</b>  | 27 %                      |
| <b>Erster ermäßigter Satz</b> für u. a. Milch- und Mehlprodukte, Fernheizung, Beherbergung | 18 %                      |
| <b>Zweiter ermäßigter Satz:</b><br>Humanarzneimittel                                       | 5 %                       |
| Lebendige Schweine, Rinder und Fische sowie Rind-, Fisch- und Schweinefleisch              |                           |
| UHT- und ESL-Milch   |                           |
| Bücher, Tageszeitungen, Tickets, usw.  |                           |

Quelle: (Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer, Merkblätter 2024), Stand: 23. April 2024.

<sup>28</sup> Vgl. (Szentkirályi und Szalai 2013).

#### **4. Sektorale Sondersteuern**

Sondersteuern sind befristete Steuern, die in der Regel nur für einige Jahre gelten, bis der außerordentliche Einnahmenbedarf der Regierung verringert oder durch andere Quellen (z. B. Kredite) gedeckt ist. Im Jahr 2009 gab es vier Sondersteuern, im Jahr 2015 fünfzehn. Im selben Zeitraum sind die Einnahmen aus diesen Steuern um das Zwölfwache auf 600 Mrd. HUF (rund 1,57 Mrd. Euro) pro Jahr gestiegen. Solche sektoralen Sondersteuern betreffen aufgrund der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der ungarischen Regierung besonders die Bereiche der Telekommunikation, den Energiesektor, das Bankwesen sowie den Einzelhandel und zielen auf umsatzstarke Unternehmen, in den meisten Fällen ausländische Banken und Großkonzerne, welche Übergewinne im Zuge der Krisen der vergangenen Jahre erzielen konnten. Mit den Einnahmen aus diesen Übergewinnsteuern finanziert die ungarische Regierung etwa einen Reserve- und Verteidigungsfonds, der am 4. Juni 2022 als Reaktion auf die Folgen des russischen Angriffskrieges eingerichtet wurde.<sup>29</sup>

Gegen diese Sondersteuern leitete das österreichische Unternehmen SPAR im April 2024 juristische Schritte auf europäischer Ebene ein. Nach Auffassung des Einzelhandelsunternehmens stellen die sektoralen Sondersteuern eine Diskriminierung ausländischer Firmen sowie eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten ungarischer Firmen dar.

#### **5. Fazit**

Die Ergebnisse der Neuausrichtung der ungarischen Fiskalpolitik spiegeln sich auch in den verschiedenen Steuer-Rankings wider. So verbesserte sich das Ranking Ungarns im Jahr 2022 in den 38 untersuchten OECD-Ländern um sechs Plätze auf den 7. Platz der internationalen Rangliste zur steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit<sup>30</sup>. In dieser Studie, die jedes Jahr vorgelegt wird, werden die einzelnen Steuersysteme dahingehend untersucht, inwieweit sie ein geeignetes Umfeld für Investitionen sowie für Arbeitnehmer und Unternehmen bieten. In der gleichen Rangliste für das Jahr 2023 erreichte Ungarn den 11. Platz (zum Vergleich: 2014: 18. Platz, 2016: 23. Platz, 2018: 13. Platz). In der neuesten Rangliste liegt Ungarn (11.) vor Deutschland (18.), Österreich (20.) und den Vereinigten Staaten (21.). In der V4-Rangliste liegt nur die Tschechische Republik (5.) vor Ungarn, die Slowakei liegt auf Platz 12 und Polen auf Platz 33. In der Studie wurde hervorgehoben, dass insbesondere die ungarische Körperschaftssteuer, die niedrigste unter den OECD-Ländern, für dieses gute Ergebnis verantwortlich ist, wie auch die

---

<sup>29</sup> Vgl. (Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer, Merkblätter 2024).

<sup>30</sup> Vgl. (Bunn 2022).

vorteilhaften Steuervorschriften für internationale Unternehmen. Des Weiteren wird das einheitliche Einkommenssteuersystem mit seiner Flat-Rate-Tax gelobt.<sup>31</sup>

Darüber hinaus ergab der jährliche Bericht der OECD über die Einnahmenstatistiken, dass die Steuerquote im Verhältnis zum BIP in Ungarn um 0,5 Prozentpunkte von 33,7 % im Jahr 2021 auf 33,2 % im Jahr 2022 gesunken ist. Demgegenüber sank der OECD-Durchschnitt im selben Zeitraum von 34,2 % auf 34,0 %. Im Zeitraum von 2000 bis 2022 ist die Steuerquote in Ungarn insgesamt von 38,5 % im Jahr 2000 auf 33,2% im Jahr 2022 gesunken. Der höchste Wert der Steuerquote in Ungarn lag bei 39,3 % im Jahr 2008, der niedrigste bei 33,2 % im Jahr 2022. Hinsichtlich der Steuerquote im Verhältnis zum BIP lag Ungarn im Jahr 2022 auf dem 24. Platz der 38 OECD-Länder.<sup>32</sup>

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des ungarischen Steuersystems wird ebenso im jährlichen Konjunkturbericht der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer widerspiegelt. In diesem auf Firmenumfragen basierenden Bericht zeichnet sich nach 2010 eine deutliche Zunahme der Zufriedenheit unter den in Ungarn angesiedelten deutschen Firmen sowohl im Bereich der Steuerbelastung als auch der Steuerverwaltung nach.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. (Mengden 2023).

<sup>32</sup> Vgl. (OECD 2023).

<sup>33</sup> (Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer, DUIHK Konjunkturbericht – Ergebnisse der 30. Konjunkturumfrage der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer 2024), S. 36-37.



## Literaturverzeichnis

1990. évi C. törvény a helyi adókról. 1990.

1995. évi CXVII. törvény a személyi jövedelemadóról. 1995.

2012. évi CXLVII. törvény a kisadózó vállalkozások tételes adójáról és a kisvállalati adóról. 2012.

Budapesti Kereskedelmi és Iparkamara. „TAO – Társasági adó.“ 2024. <https://bkik.hu/tao-tarsasagi-ado>.

Bunn, Daniel. *International Tax Competitiveness Index 2022*. Washington, D.C. : Tax Foundation, Center for Global Tax Policy, 2022.

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer. „DUIHK Konjunkturbericht – Ergebnisse der 30. Konjunktumfrage der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer.“ 2024. <https://www.ahkungarn.hu/konjunktur>.

—. „Merkblätter.“ 2024. <https://www.ahkungarn.hu/dienstleistungen/recht-und-steuern/merkblaetter>.

Economx. „400 ezerrel több adófizető rendelkezett az szja egy százalékaról.“ 16. September 2023. <https://www.economx.hu/magyar-gazdasag/hatalmas-rekord-400-ezerrel-tobb-adofizeto-rendelkezett-az-szja-egy-szazalekarol.777469.html>.

EY Hungary. *Transparency Report 2022*. 2022.

Felkai, Roland. „Steueränderungen in Ungarn im Jahr 2024.“ *Rödl & Partner*. 22. Dezember 2023. <https://www.roedl.hu/de/themen/2023-12/steueraenderungen-ungarn-2024>.

Hegedűs, Szilárd, und Csaba Lentner. „Analysis of the competitiveness of the Hungarian Tax System in an international environment.“ *PRO PUBLICO BONO – Public Administration* 4 (2022): S. 56-77.

Jacsmenik, Gyula. „Jelentősen szigorodó KATA szabályozás 2021-től.“ *Magyar Könyvvizsgálói Kamara Oktatási Központ Kft.* 15. Dezember 2020. <https://mkvkok.hu/szakmai-cikkek/jelentosen-szigorodo-kata-szabalyozas-2021-tol-1>.

Jalovszky. „61! Rekordmennyiségű adóval indul a 2024-es év.“ *Portfolio*. 8. März 2024. <https://www.portfolio.hu/gazdasag/20240308/61-rekordmennyisegu-adoval-indul-a-2024-es-ev-673389>.

Kavosz. „GDP-arányos adóterhelés: Az uniós ráta 41,2 százalék, a magyar 35,1 százalék.“ 7. Dezember 2023. <https://www.kavosz.hu/uzleti-bulvar/gdp-aranyos-adoterheles-unios-atlag/>.

Mengden, Alex. *International Tax Competitiveness Index 2023*. Washington, D.C.: Tax Foundation, Center for Global Tax Policy, 2023.

Nemzetgazdasági Minisztérium. „A megújuló Magyarország adópolitikája – Az adórendszer átalakítása érdekében tett lépések.“ 13. November 2012. <https://2010-2014.kormany.hu/download/4/29/b0000/A%20meg%C3%BAjul%C3%B3%20Magyarorszag%C3%A1g%20ad%C3%B3politik%C3%A1ja.pdf>.

- Nemzeti Adó- és Vámhivatal. „25 év alatti fiatalok kedvezménye.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023/25-ev-alatti-fiatalok-kedvezmenye>.
- „30 év alatti anyák kedvezménye.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023/30-ev-alatti-anyak-kedvezmenye>.
- „Családi kedvezmény.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023/csaladi-kedvezmeny>.
- „Első házások kedvezménye.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023/elso-hazasok-kedvezmenye>.
- *NAV évkönyv 2022*. Budapest, 2023.
- „Négy vagy több gyermeket nevelő anyák kedvezménye.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023/negy-vagy-tobb-gyermecket-nevelo-anyak-kedvezmenye>.
- „Rendelkezés az adó 1+1 százalékáról.“ 29. Juli 2022. <https://nav.gov.hu/adozas-mindenkinek/munka/Rendelkezes-az-ado-11-szazalekarol>.
- „Személyi kedvezmény.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023/szemelyi-kedvezmeny>.
- „Szja-kedvezmények.“ 2024. <https://nav.gov.hu/ado/szja/szja-kedvezmenyek-2023>.
- OECD. *Revenue Statistics 2023. Tax Revenue Buoyancy in OECD Countries*. 2023.
- Parragh, Bianka. „Nyugodt építkezés az adózásban.“ *Polgári szemle* 11, Nr. 1-3 (Juni 2015): S. 60-71.
- Pénzügyminisztérium. *A magyar adórendszer versenyképességének helyreállítása a 2010-es években*. Budapest, 2021.
- Portfolio. „Így csökkent az adónemek száma Magyarországon.“ 22. März 2022. <https://www.portfolio.hu/gazdasag/20220322/igy-csokkent-az-adonemek-szama-magyarorszagon-534837>.
- Siklós, Márta, und Balázs Mladonyiczki. „A különadók szerepe az adózásban.“ *Gazdaság és Pénzügy* 3, Nr. 4 (2016): S. 273-304.
- Szentkirályi, und Szalai. „Boldog születésnapot, áfa!“ *Index*. 3. Januar 2013. [https://index.hu/gazdasag/2013/01/03/25\\_eves\\_az\\_adorendszer](https://index.hu/gazdasag/2013/01/03/25_eves_az_adorendszer).
- Szilovics, Csaba. „A második Orbán-kormány adópolitikájának jellegzetességei.“ *Polgári Szemle* 10, Nr. 1-2 (März 2014): S. 60-82.



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT  
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

### **Impressum**

Von: Tamás Fonay, Projektkoordinator für Forschung und Veranstaltungen

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer LL.M.

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: [mni@mcc.hu](mailto:mni@mcc.hu)